

Protokollauszug vom

03.07.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Projekt-Nr. 18086, Ersatz OD-Ausrüstung (2024): Gebundenerklärung von 1 220 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.459-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der Ausrüstung des Ordnungsdiensts der Stadtpolizei im Gesamtbetrag von 1 220 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18086, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Ordnungsdienst (OD) leistet die Stadtpolizei Winterthur bei Grossveranstaltungen, Fussballspielen und/oder bewilligten sowie nicht bewilligten Demonstrationen einen äusserst relevanten Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der OD gehört zu den Kernaufgaben der Stadtpolizei (vgl. § 17 Polizeiorganisationsgesetz) und es ist eine Zunahme entsprechender Einsätze festzustellen. Bei diesen werden die Mitarbeitenden der Stadtpolizei Gefahren ausgesetzt und es ist nicht zuletzt aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers notwendig, sie bestmöglich in ihrer physischen Integrität zu schützen. Entsprechend ist die Stadtpolizei Winterthur auf eine sichere und für den Auftrag konzipierte Ausrüstung angewiesen.

Die aktuell vorhandene Einsatzausrüstung wurde vor 20 Jahren eingeführt und hat ihr Lebenszyklusende erreicht. Sie ist nicht mehr zeitgemäss und gewisse Garantiefrieten laufen ab. Um der Dringlichkeit der Ersatzbeschaffung und dem engen Zeitplan (gemeinsame Beschaffung der Bekleidung mit anderen Korps) gerecht zu werden, wurde die Submission für die OD-Ausrüstung bereits gestartet.

Da der bisherige Lieferant der OD-Bekleidung seine Lieferfähigkeiten aufgrund der geltenden Sanktionen gegen Russland nicht mehr gewährleisten kann, ist ein Lieferantenwechsel notwendig.

2. Evaluation der neuen Ordnungsdiensttausrüstung

Die zu beschaffende Ordnungsdiensttausrüstung kann grundsätzlich in zwei Hauptbestandteile, bestehend aus Kleidung und Körperschutz unterteilt werden. Zur Bekleidung gehören die flammhemmende Hose und Jacke, ein Einsatz-T-Shirt, eine OD-Mütze und die Regenjacke, während die Schutzausrüstung aus OD-Helm (inklusive Schutzmaske für die Verwendung bei Tränengaseinsatz), Oberkörperschutz inkl. Unterarm-Protektoren und Beinschutz besteht.

2.1 Bekleidung

Die spezifisch für den Ordnungsdienst konzipierte Bekleidung ist langärmelig flammhemmend und bietet den Tragenden einen möglichst hohen Komfort. Nähte und Reissverschlüsse sind beispielsweise so angebracht, dass für den Tragenden keine zusätzliche Verletzungsgefahr durch äussere Einwirkung entsteht.

Die Ordnungsdienstkleidung ist ihm Katalog KEP (Korpsübergreifende Erneuerung Polizeiuniform) verfügbar und wird aufgrund des bestehenden Rahmenvertrags, der interkantonalen Beteiligung anderer Polizeikorps und den damit verbundenen attraktiven Konditionen über diesen beschafft.

2.2 Schutzausrüstung

Für die Erstellung des Anforderungskataloges an die neue Ordnungsdiensttausrüstung wurde eine Marktanalyse mit Partnerkorps (Kantonspolizei Zürich, Bern, Basel-Stadt, Aargau und Zug sowie der Stadtpolizei St. Gallen und Zürich) durchgeführt. So konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass der Träger prioritär gegen Schläge, Stiche und Schnitte geschützt werden muss. Im Sinne der Kosteneffizienz und Langlebigkeit soll die Bekleidung aber auch flexibel sein und der jeweils ausgeübten Frontfunktion angepasst werden können, beispielsweise durch ein Molle-System zum Anbringen von Taschen. Die Einsatzkraft soll in ihrer Agilität möglichst wenig eingeschränkt werden und gleichzeitig bestmöglich gegen jegliche Gewalt von aussen geschützt sein.

Die Schutzausrüstung wird im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich beschafft. Um sicherzustellen, dass die komplexen Anforderungen an eine Schutzausrüstung erfüllt werden, haben die Submittenten für die komplette Schutzbekleidung die Zertifizierung gemäss international anerkanntem VPAM-Standard (Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen) gegen Schlag/Stich/Schnitt-Verletzungen nachzuweisen. Auch muss die bereits vorhandene persönliche ballistische Schutzweste der Fronteinsatzleistenden unter dem Oberkörperschutz getragen werden können, so dass im Sinne der Kostenersparnis kein zusätzlicher Schutz gegen Gewalteinwirkung mittels Schusswaffen beschafft werden muss.

Zusätzlich wird mit der Evaluation eines Aktivgehörschutzes (Membrane) sowie eines Unisex Tiefschutzes der Minimierung der Risiken eines Knalltraumas sowie möglicher Unterleibsverletzungen Rechnung getragen. Beim Ordnungsdienst-Helm wird im Speziellen darauf geachtet, dass die Augen mittels integriertem Laserschutzvisier vor Attacken durch schädliche Laserpointer geschützt werden.

Sämtliche Bestandteile der Schutzausrüstung werden im Rahmen der Submission einem intensiven Einsatz- und Qualitätstest durch erfahrene Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Winterthur unterzogen. Die Ergebnisse dieser Tests werden bei Bewertung der Angebote angemessen berücksichtigt.

3. Investitionsausgaben

Mit einer gemeinsam mit anderen Polizeikorps durchgeführten Beschaffung der Bekleidung via KEP kann ein grösseres Auftragsvolumen erreicht werden. Dies führt zu besseren Konditionen.

Die Kantonspolizei Bern und Zürich planen eine Beschaffung im September 2024, so dass sich für die Stadtpolizei eine gemeinsame Beschaffung zu diesem Zeitpunkt aufdrängt.

Für die Evaluation der Kosten wurden Richtpreisofferten eingeholt und für die OD-Kleidung auf die vorhandenen Erfahrungen und Kosten der Partnerorganisationen zurückgegriffen.

Aufgrund der parallelen Beschaffung der KEP-Bekleidung, der Schutzausrüstung und den damit verbundenen zeitlichen Abhängigkeiten im Jahr 2024 (KEP Bestelltermin und Schutzausrüstung), werden die finanziellen Mittel gemeinsam beantragt.

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kostenschätzungen beruhen auf Richtpreisofferten und bei der OD-Kleidung auf Erfahrungswerten von Partnerorganisationen.

Bezeichnung	Betrag in Franken inkl. MwSt.
Ausstattung OD-Kleidung der Frontdienstleistenden	288 540.00
Ordnungsdienst Helm inkl. Schutzmaske und Filter	379 648.00
Körperschutz (Oberkörper-, Unterarm- und Beinprotektoren)	320 747.00
Gehörschutz	53 900.00
Unterleibsschutz	18 940.00
Funktionstaschen für Molle-System (Schätzung)	50 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	108 225.00
Total Gebundeneerklärung	1 220 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	18086
Projektbezeichnung	Ersatz OD-Ausrüstung (2024)

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
506012	Ausführung	§	1 320 000.00
Gesamtkredit			1 320 000.00

Der 2023 eingestellte Kredit wurde damals Anhand von groben Richtofferten bemessen. Nach der erfolgreichen Durchführung der Submission konnten die Zahlen präzisiert werden. Die erhaltenen Offerten sind nun in die aktuelle Kostenübersicht eingeflossen. Es hat sich gezeigt, dass die zu erwartenden Kosten tiefer ausfallen werden.

Der Kredit wird in der Investitionsplanung wie folgt angepasst:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506012	Ausführung	§	1 220 000.00
Gesamtkredit		§	1 220 000.00

3.3 Investitionsfolgekosten- und Erträge

Aufgrund regulärer personeller Veränderungen wie Ein- und Übertritte, ist von rund 20 jährlichen Nachbestellungen in der Höhe von 83 000 Franken auszugehen. Die Nachbestellungen beinhalten Material aus den Losen 1 und 2 sowie dem weiteren zu beschaffenden Material (vgl. 3.1).

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für (Bezeichnung) mit einer Abschreibungsdauer von 8 Jahren und einem Abschreibungssatz von 12.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 08
- Abschreibung: 12,5 % der Nettoinvestition	152 500.00
- Kapitalzins: 1,20 % auf ½ der Nettoinvestition	7 320.00
Sachfolgekosten für Nachbestellungen	83 000.00
Investitionsfolgekosten	242 820.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Stadtpolizei Winterthur ist durch ihren Grundauftrag dazu verpflichtet, bei spontan auftretenden Ereignissen welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, schnell und unmittelbar zu reagieren. Die zu beschaffende Ordnungsdiensttausrüstung muss sich somit am Standort der Stadtpolizei Winterthur befinden und kann aufgrund des notwendigen, unverzüglichen Handelns nicht von «Schwesternkorps» ausgeliehen werden. Es besteht daher keinerlei örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Erfahrungsgemäss sind die Frontfunktionäre speziell im Ordnungsdienst äusserer Gewalteinwirkung durch beispielsweise Demonstrierende oder Fussballfans ausgesetzt. Um diese Ereignisse zu bewältigen, benötigt die Stadtpolizei eine speziell auf diesen Einsatzzweck entwickelte Schutzausrüstung, welche vor Gewalteinwirkung von aussen (Schläge, Steinwürfe, Stich-/Schnittattaken) schützt.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Die bestehende Ordnungsdiensttausrüstung hat ihr Lebenszyklusende erreicht. Durch den Verbleib des FC Winterthurs in der obersten Schweizer Fussballliga sowie der international angespannten politischen Lage ist von weiteren intensiven Ordnungsdiensteinsätzen auszugehen. Deshalb ist die Ersatzbeschaffung als äusserst dringlich zu betrachten, um auch zukünftige Einsätze bewältigen zu können und die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18086, zu belasten.

5. Termine

Bestellung KEP / Zuschlag OD-Schutzausrüstung	Q3 2024
Lieferung KEP / OD-Schutzausrüstung	Q4 2024

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen am Tag der Medienmitteilung veröffentlicht.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen

1. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Offerte Gehörschutz Audika AG
3. Preiseingabebblatt Körperschutz Alpine Fox GmbH
4. Preiseingabebblatt Helm SSZ Equipment AG
5. Offerte Unterziehhose Alpine Fox GmbH